

aus dem Grunde, weil bei der schweren Folter ein Knecht, wenn nicht das Leben einbüßen, so doch so am Leibe geschädigt werden konnte, dass er für den Herrn nicht mehr recht brauchbar war. Deshalb muss auch vor der Folter der Kläger dem Herrn ein Pfand geben, das er, wenn der Sklave bekannt hat, natürlich ohne weiteres zurückerhält, im anderen Falle aber nur dann, wenn er den Wert des Knechts erstattet hat.

Die von uns hier vorgenommene Ergänzung erhält aber ihre Bestätigung nicht nur dadurch, dass das Verfahren erst durch sie klargestellt wird, auch andere Volksrechte, die hier benutzt sind, zeigen, dass wir dazu berechtigt sind. Aus der Lex Visigothorum kommt hier das Kapitel VI, 1, 5 (Chindasvinds) in Betracht, wo der Anfang lautet: 'Si servus in aliquo crimine accusatur, antea non torquatur, quam ille, qui accusat, ac (= hac) se conditione constringat, ut, si innocens tormenta pertulerit, pro eo, quod innocentem in tormentis tradidit, alium eiusdem meriti servum domino reformare cogatur'. Statt des 'alius servus' kann auch, wie hernach gesagt wird, das 'pretium eiusdem servi' gegeben werden. Also nur dann, wenn der Sklave unschuldig ist¹ und demnach nichts bekannt hat, erhält der Herr dessen Wert ersetzt. Hierzu muss der Kläger sich von vornherein verpflichten und nach der Lex Salica muss er für die Erfüllung dieser Pflicht ein Pfand geben. In der Lex Burgundionum t. VII heisst es in noch stärkerem Anklang an unseren Titel: 'sin autem servus in tormentis confessus non fuerit, is, qui eum inscripsit, domino suo reddat et dominus ipse aut vicarium servum . . . aut pretium teneat'. Beachtenswert ist auch, dass nach dieser Lex vor Beginn der Tortur dem Herrn vom Kläger eine dem Wert des Sklaven entsprechende Summe oder ein gleichwertiger, anderer Knecht gegeben werden muss. Wenn dann der Knecht in tormentis bekennt, erhält jener das pretium oder mancipium zurück, sonst behält es, wie schon oben gesagt, der Herr. Diese vorherige Hingabe des pretium ist der des pignus bei uns zu vergleichen.

Davon dass, wenn der Sklave bekennt, der Kläger ihn behalten dürfe, wird in diesen Gesetzen nichts gesagt. Die Lex Burgundionum bemerkt ausdrücklich, dass der

1) So auch Lex Baiuvariorum IX, 19, der nach Zeumer die ältere verlorene Form des Westgotenrechts zu Grunde lag.